

# RS Vwgh 1997/5/6 97/08/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §32 Abs1;

VStG §32 Abs2;

ZustG §13 Abs1;

ZustG §7;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/10/11 95/03/0231 1

## Stammrechtssatz

Die unrichtige Bezeichnung des Besch als Empfänger durch Fortlassung des akademischen Grades kann, zumal kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß sich eine andere Person des sonst gleichen Namens an derselben Anschrift aufgehalten hatte, mangels einer konkreten Verwechslungsmöglichkeit keine ernsten Zweifel bewirken, daß das Schriftstück für den Besch bestimmt war.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997080022.X03

## Im RIS seit

14.12.2000

## Zuletzt aktualisiert am

09.02.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)